

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIBAA

im Rahmen der Erstellung von Akkreditierungsberichten in Deutschland (Systemakkreditierung)



Stand: 01. Januar 2021

§ 1 – Hauptpflichten der FIBAA

- (1) Die FIBAA verpflichtet sich im Rahmen der vertraglichen Spezifikationen, einen Akkreditierungsbericht (bestehend aus Prüfbericht und Gutachten) zu erstellen und diesen der Auftrag gebenden Partei zu übersenden. Gegenstand ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule (Systemakkreditierung).
- (2) Rechtliche Grundlagen der Begutachtung und der Erstellung des Akkreditierungsberichtes sind:
 - i. der Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag),
 - ii. auf Basis des Studienakkreditierungsstaatsvertrages erlassene länderspezifische Verordnungen und sonstige Rechtsgrundlagen,
 - iii. ggf. amtliche Verlautbarungen der für die zur weiteren bestimmungsgemäßen Verwendung des Gutachtens/Akkreditierungsberichtes berufenen Stellen.
- (3) Bei der Anwendung der in Abs. (2) genannten Vorgaben ist die FIBAA als Vollmitglied der European Association For Quality Assurance In Higher Education (ENQA) und als European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur ferner an die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) sowie die hierzu seitens vorgenannter Institutionen verabschiedeten Deutungs- und Verfahrensvorgaben gebunden, jedenfalls soweit diese für Verfahren der Systemakkreditierung mit Blick auf die Mitgliedschaft oder Listung der FIBAA bei ENQA und/oder EQAR zwingend sind. Hierbei kann die FIBAA auch einer übergeordneten Aufsicht unterliegen.
- (4) Die FIBAA ist für die korrekte Anwendung eigener und sich aus den Abs. (2) und (3) ergebender Verfahrensvorgaben und -bedingungen während des Verfahrens und in ihren Akkreditierungsberichten verantwortlich. Sie übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit vorrangiger Verfahrensvorgaben und -bedingungen insbesondere gemäß der Abs. (2) und (3), die den Prüfungen und den Akkreditierungsberichten zugrunde liegen und auf deren Inhalt die FIBAA keinen Einfluss hat.
- (5) Die FIBAA übernimmt keine Gewähr für ein Übereinstimmen der Empfehlungen des Gutachtergremiums im Akkreditierungsbericht mit der finalen Entscheidung des Akkreditierungsrates.
- (6) Die FIBAA ist nicht verpflichtet, von der Auftrag gebenden Partei zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit

zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.

§ 2 – Gutachterinnen und Gutachter und FIBAA-Projektmanagerinnen und FIBAA-Projektmanager

- (1) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und Zusammenstellung des Gutachtergremiums erfolgt gemäß den Kriterien für die Berufung von Gutachterinnen und Gutachtern der FIBAA in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren auf Grundlage der gemäß § 1 (2) dieser Bedingungen zu beachtenden Vorgaben. In den Prozess der Auswahl und Zusammenstellung des Gutachtergremiums ist die Kommission der FIBAA eingebunden.
- (2) Die Gutachtergremien werden nach akademischen und fachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt. Die Auftrag gebende Partei hat die Möglichkeit, gegenüber der FIBAA schriftlich unter Angabe von Gründen eine Eingabe hinsichtlich der Eignung einzelner Gutachter zu tätigen. Die Eingabe muss unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gutachtergremiums durch die FIBAA, jedenfalls aber binnen zwei Wochen, erfolgen. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht der Auftrag gebenden Partei besteht indes nicht.
- (3) Aus sachlichen Gründen können Gutachterinnen und Gutachter durch die FIBAA ausgetauscht werden.
- (4) Die FIBAA benennt eine für das Verfahren Verantwortliche oder einen für das Verfahren Verantwortlichen (FIBAA-Projektmanagerin oder Projektmanager) und teilt diese oder diesen der Auftrag gebenden Partei mit. Diese Person steht der Auftrag gebenden Partei im laufenden Verfahren als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung. Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager koordiniert das Gutachtergremium und organisiert das Begutachtungsverfahren zusammen mit der Auftrag gebenden Partei.
- (5) Die FIBAA trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit und Verschwiegenheit der FIBAA-Projektmanagerin und des FIBAA-Projektmanagers und der Gutachterinnen und Gutachter.

§ 3 – Verfahrensablauf

- (1) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager bestimmt im Einvernehmen mit der Auftrag gebenden Partei den Termin für die Begehung vor Ort.
- (2) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager bestimmt hierbei die für den Verfahrensablauf ggf. vorzusehenden Gesprächsrunden (hinsichtlich Abfolge, Themen und Besetzung) und/oder Inaugenscheinnahmen. Für den Fall, dass der Ort der Begehung für das Verfahren von Relevanz ist, legt er diesen fest.
- (3) Gemäß § 3 (1) bestimmte Termine sind grundsätzlich verbindlich. Die FIBAA bleibt allerdings berechtigt, eine getroffene Terminbestimmung wieder aufzuheben, wenn für den bestimmten Termin geeignete Gutachterinnen und Gutachter oder sonstige zwingend erforderliche Personen, auf deren Terminplanung die FIBAA keinen Einfluss hat, nicht bereitgestellt werden können. In diesen Fällen gelten für das weitere Vorgehen wiederum die Bestimmungen der Abs. (1) und (2).

- (4) Die Auftrag gebende Partei erstellt einen Selbstbericht über den Begutachtungsgegenstand und alle für die Begutachtung relevanten sonstigen Sachverhalte und fügt diesem – falls erforderlich – Anlagen zum Beleg beziehungsweise zur Erläuterung bei. Der Selbstbericht darf in der Systemakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die FIBAA stellt der Auftrag gebenden Partei unmittelbar nach Vertragsschluss maßgebliche Informationen, Unterlagen und Vorgaben zur Erstellung des Selbstberichtes zur Verfügung.
- (6) Sofern nicht eine andere Frist gesetzt wurde oder sich aus den sonstigen schriftlich getroffenen Regelungen keine andere Frist ergibt, gilt, dass Selbstberichte unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen (vgl. § 5) innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss in elektronischer Form durch die Auftrag gebende Partei einzureichen (Ausschlussfrist) sind.
- (7) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager gibt der Auftrag gebenden Partei die Anzahl ggf. zusätzlich erforderlicher Papierausfertigungen der Unterlagen gem. Abs. (4) und (6) oder auch ergänzend erforderlicher Unterlagen bekannt. Die Auftrag gebende Partei versendet alle Unterlagen zudem auf Anforderung unverzüglich auch direkt an einzelne Verfahrensbeteiligte (bspw. Gutachterinnen und Gutachter).
- (8) Auf der Basis der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Prüfung der in den Dokumenten gemäß § 1 (2) als formal ausgewiesenen Kriterien durch die Geschäftsstelle der FIBAA in einem separaten Bericht („Prüfbericht“). In Bezug auf die formalen Kriterien, die zwingend erfüllt werden müssen, hat die Hochschule darzulegen, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben. Bei einer Erst-Systemakkreditierung muss mindestens ein Studiengang das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule durchlaufen haben.
- (9) Das Begutachtungsverfahren sieht zudem eine Stichprobe vor, in der geprüft wird, ob die im zu begutachtenden internen Qualitätssicherungssystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten. Gegenstand der Stichprobe sind – insbesondere gemäß der in § 1 (2) genannten länderspezifischen Verordnungen – die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat, und die Berücksichtigung der Kriterien nach Maßgabe des Gutachtergremiums.

§ 4 – Projektbetreuung auf Seiten der Auftrag gebenden Partei

- (1) Die Auftrag gebende Partei benennt ihrerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und eine Vertreterin oder einen Vertreter für das Verfahren. Diese oder dieser gilt als seitens der Auftrag gebenden Partei gegenüber der FIBAA für alle vertragsgegenständlichen Belange bevollmächtigt. Sie oder er organisiert und unterstützt das Verfahren auf Hochschuleseite und steht der FIBAA für Fragen zur Verfügung. Insbesondere benennt sie oder er gegenüber der FIBAA-Projektmanagerin oder dem FIBAA-Projektmanager die für die Besetzung der Gesprächsrunden in Frage kommenden Personen (vgl. § 3 (2)) im Wirk-, Einfluss- und Erkenntnisbereich der Auftrag gebenden Partei.
- (2) Die Auftrag gebende Partei steht dafür ein, dass sie alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der FIBAA-Projektmanagerin oder des FIBAA-Projektmanagers und der Gutachterinnen und Gutachter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung oder anderweitige Mitarbeit in Forschung und Lehre sowie für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

§ 5 – Dokumente, Anlagen, Auskünfte

- (1) Der Selbstbericht (s. § 3 (4)) muss den Anforderungen entsprechen, welche sich aus den in § 1 (2) in Bezug genommenen Regelwerken und Dokumenten ergeben. Er hat hinsichtlich Aufbau und ergänzender Anlagen ferner die sich aus den in § 3 (5) genannten Dokumenten ergebenden Anforderungen der FIBAA zu beachten. Die FIBAA ist zur vollumfänglichen Verwendung der Inhalte (Wort und Bild) ihr seitens der Auftrag gebenden Partei zugeleiteten Dokumente berechtigt, wobei sie den Schutz personenbezogener Daten zu beachten hat. Die Auftrag gebende Partei stellt sicher und garantiert, dass hierdurch keine entgegenstehenden Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Mit dem Selbstbericht einzureichen sind solche Unterlagen, die Akkreditierungsvoraussetzungen (vgl. § 1 (2)) belegen bzw. mit Blick auf diese Voraussetzungen beurteilungs- und somit begutachtungsrelevant sind. Sind Online-Ressourcen (bspw. Lern- oder Schulungsplattformen, ePrüfungskonzepte, Webinare o.ä.) Teil des didaktischen Konzeptes, so stellt die Auftrag gebende Partei sicher, dass die FIBAA wie auch die Gutachterinnen und Gutachter bereits ab der Bereitstellung des Selbstberichtes auf die betreffenden Ressourcen zugreifen können, um sich über deren Funktionsweise und -umfang sowie dessen didaktischen Einsatz und Nutzen ein vollumfängliches Bild machen zu können.
- (3) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager kann von der Auftrag gebenden Partei jederzeit unter angemessener Fristsetzung weitere Unterlagen oder Informationen anfordern, wenn diese mit Blick auf den Vertragsgegenstand beurteilungsrelevant sein können. Sofern eine Frist gesetzt wird, ist diese für die Frage der Rechtzeitigkeit der Einreichung maßgeblich.
- (4) Die Auftrag gebende Partei hat die Gutachterinnen und Gutachter und die FIBAA bei ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen den Zugang zu allen erforderlichen Informationen sowie Sachressourcen zu ermöglichen. Die Auftrag gebende Partei ist verpflichtet, die FIBAA unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für den Akkreditierungsbericht von Belang sind.
- (5) Auf Verlangen der FIBAA hat die Auftrag gebende Partei die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie ihrer Auskünfte und mündlichen Erklärungen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

§ 6 – Begehungen vor Ort (BvO)

- (1) Die Auftrag gebende Partei beteiligt sich bei den Begehungen vor Ort. Sie benennt eine zusätzliche Bevollmächtigte oder einen zusätzlichen Bevollmächtigten, die oder der die Begehung am vorgesehenen Ort organisiert, unterstützt und für Fragen im Vorfeld wie auch am Tage eines jeden Vor-Ort-Termins zur Verfügung steht.
- (2) Bei den Begehungen ist durch die Auftrag gebende Partei zu gewährleisten, dass getrennte vertrauliche Gespräche mit den am Verfahren Beteiligten sowie unter den Mitgliedern des Gutachterteams erfolgen können.
- (3) In bestimmten Fällen ist es notwendig, dass weitere Personen bei Begehungen vor Ort teilnehmen. Dies wird der Auftrag gebenden Partei rechtzeitig vorher angekündigt.

§ 7 – Akkreditierungsbericht, Verfahrensende

- (1) Nach Abschluss aller Begehungen vor Ort wird ein Akkreditierungsbericht erstellt. Jeder Akkreditierungsbericht umfasst
 - a. Den Prüfbericht gem. § 3 (10).

Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der (gemäß der rechtlichen Grundlagen, § 1 (2)) jeweils zu Grunde zu legenden formalen Kriterien, welche die maßgeblichen Standards für den Prüfbericht darstellen.
 - b. Ein Gutachten.

Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der (gemäß der rechtlichen Grundlagen, § 1 (2)) jeweils zu Grunde zu legenden fachlich-inhaltlichen Kriterien, welche die maßgeblichen Standards für das Gutachten darstellen.
 - c. Auch hinsichtlich Form, Umfang und Struktur von Prüfbericht und Gutachten sind etwaige Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsquellen (s. § 1 (2)) verbindlich.
- (2) Der Akkreditierungsbericht wird der Auftrag gebenden Partei elektronisch zur Stellungnahme binnen einer durch die FIBAA-Projektmanagerin oder den FIBAA-Projektmanager zu bestimmenden, angemessenen Frist vorgelegt. Der erfolglose Ablauf der Frist wirkt als Verzicht der Auftrag gebenden Partei auf eine Stellungnahme.
- (3) Auf Kundenwunsch kann sich eine Kommission der FIBAA im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit der Qualitätssicherung der Begutachtungsergebnisse in den Akkreditierungsberichten befassen. Die Kommission setzt dabei ihre personalen Ressourcen fachspezifisch ein.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter befinden über ihre gewonnenen Erkenntnisse abschließend unter angemessener Berücksichtigung der Stellungnahme der Auftrag gebenden Partei. Gleiches gilt für die Geschäftsstelle hinsichtlich der formalen Kriterien.
- (5) Der finale Akkreditierungsbericht wird der Auftrag gebenden Partei elektronisch übersendet. Hiermit endet das Verfahren, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nur die finale Version des Akkreditierungsberichtes ist zur Übersendung zum Akkreditierungsrat freigegeben.

§ 8 – Beschwerdeverfahren

In Einklang mit ESG 2.7 hat die Auftrag gebende Partei die Möglichkeit, eine Beschwerde („complaint“) bei der FIBAA einzulegen, um seine Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden zu äußern.

§ 9 – Pflichtverletzungen, Haftung, Rücktritt

- (1) Die FIBAA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Auftrag gebende Partei regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.
- (2) Im Zweifel ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden im Sinne des Abs. (1) Satz 1 auf den vertragstypischen, für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, beschränkt.

- (3) Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der FIBAA auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Gutachterinnen und Gutachter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter oder sonstiger Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FIBAA und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).
- (4) Für Fehler oder negative Begutachtungsergebnisse oder -voten aufgrund verspätet oder gar nicht eingereichter, lückenhafter oder fehlerhafter Selbstberichte, Unterlagen, Informationen oder Auskünfte der Auftrag gebenden Partei, übernimmt die FIBAA ebenfalls keine Haftung.
- (5) Kommt die Auftrag gebende Partei mit der Annahme der Dienste (insbesondere der Begehung vor Ort) in Verzug oder seinen Informations- oder Mitwirkungspflichten – insbesondere der Pflicht zur Überlassung, Erstellung oder Anpassung von Informationen und Materialien gem. § 5 – nicht, nicht rechtzeitig oder nicht frist-, ordnungs- oder wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, falls dies noch billig erscheint, oder für die infolge des Verzugs oder mangelhafte Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und das Verfahren abzubrechen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Den Rechten der FIBAA gemäß Satz 1 hat eine Mahnung und Fristsetzung seitens der FIBAA voranzugehen, sofern hierdurch eine Schadensminderung erreicht werden kann.

§ 10 – Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnungsausschluss

- (1) Die Auftrag gebende Partei trägt die Vorleistungspflicht, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Das für die Durchführung des Verfahrens vereinbarte Honorar gilt grundsätzlich nur für die Durchführung des Begutachtungs- und Prüfungsverfahrens.
- (3) Alle Rechnungen sind ohne Skontoabzug spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von zwanzig Tagen nach Zugang der Rechnung durch Banküberweisung zu begleichen. Die Kosten der Überweisung sind von der Auftrag gebenden Partei zu tragen.
- (4) Stehen der FIBAA gegenüber der Auftrag gebenden Partei mehrere Forderungen zu, so bestimmt die FIBAA, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird.
- (5) Mögliche Aufrechnungsrechte stehen der Auftrag gebenden Partei nur zu, soweit ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FIBAA schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Satz 1 und 2 finden nur Anwendung auf solche Aufrechnungsansprüche, welche der Forderung der FIBAA, gegen die sie eingewandt werden, nicht synallagmatisch gegenüberstehen.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche der FIBAA gegenüber der Auftrag gebenden Partei durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Auftrag gebenden Partei gefährdet sind, so ist die FIBAA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach erfolglosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 11 – Datenschutz

- (1) Die FIBAA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO sowie innerhalb der unter Art. 95 DSGVO i.V.m. §§ 11-15a Telemediengesetzes („TMG“) genannten Vorschriften.
- (2) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA), Berliner Freiheit 20-24, 53111 Bonn, Deutschland. Datenschutzbeauftragter ist Rechtsanwalt Georg Baumann, Eichholzer Str. 80, 50389 Wesseling, Deutschland (dsb@fibaa.org). Die Datenschutzerklärung der FIBAA ist online auf der Webseite der FIBAA veröffentlicht.¹

§ 12 – Werbemöglichkeit

- (1) Erfolgt auf der Grundlage des durch die FIBAA erstellten Akkreditierungsberichtes eine Systemakkreditierung durch den Beschluss des Akkreditierungsrates, so kann die Auftrag gebende Partei im Rahmen ihres Online-Werbeauftrages hinsichtlich des Begutachtungsgegenstandes die Zusammenarbeit mit der FIBAA unter Verwendung des betreffenden FIBAA-Logos ausweisen. Ferner ist die Auftrag gebende Partei während des gesamten Akkreditierungszeitraums berechtigt, mit der Tatsache, dass die Begutachtung durch die FIBAA erfolgt ist, zu werben. Hierzu darf er gleichermaßen das jeweilige Logo der FIBAA nutzen.
- (2) Nach endgültigem Ablauf des Akkreditierungszeitraums ist die weitere Werbung und die Verwendung des o.g. Logos ausdrücklich untersagt.
- (3) Angesichts des besonderen Vertrauensschadens, welcher der FIBAA durch die unbefugte weitere Werbung über den Akkreditierungszeitraum hinaus entsteht, vereinbaren die Vertragsparteien für diesen Fall eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € Netto. Die FIBAA wird den Auftraggeber vorher durch Mahnung mit Fristsetzung benachrichtigen, sofern dies noch verhältnismäßig erscheint.

§ 13 – Verhaltenskodex und Antidiskriminierung

Die FIBAA und von ihr eingesetzte Gutachterinnen und Gutachter erklären, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar diskriminieren, insbesondere nicht wegen der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts.

§ 14 – Vertrag, Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.
- (2) Die Rückzahlung bereits geleisteter An- und Teilzahlungen ist ausgeschlossen.

§ 15 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der FIBAA. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.

¹ <https://www.fibaa.org/datenschutz>.

- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung unter zwingender Beachtung vorrangiger Verfahrensbedingungen und in angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall steht der FIBAA entgegen § 11 (2) lediglich ein Anspruch auf Teilvergütung und Ersatz aller bisherigen Auslagen zu.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Auftrag gebenden Partei sind für die FIBAA nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- (4) Für alle Verfahren, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn in bestimmten Verfahren das Hochschul- und Bildungsrecht anderer Staaten Berücksichtigung findet. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (5) Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bonn. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der FIBAA ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Die FIBAA behält sich jedoch das Recht vor, die Auftrag gebende Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.